

Turngemeinde Tuttlingen 1859 e.V.

Finanzordnung

Präambel

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2000 weißt die Satzung der Turngemeinde Tuttlingen dem Hauptausschuss die Aufgabe zu, eine Finanzordnung (FO) zu beschließen.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die Aufwendungen müssen in einem Verhältnis zu den erzielten bzw. erwartenden Einnahmen stehen. Für den Verein und alle Abteilungen gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Verein muss jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Grundsätze des § 2 der Satzung sind einzuhalten.

§ 1 Kassengeschäfte

Für jedes Geschäftsjahr ist von allen Abteilungen bis zum 30.01. des Jahres ein Haushaltsplan aufzustellen und bei der Geschäftsstelle abzugeben. Ohne Vorlage eines gültigen Jahresabschlusses des Vorjahrs und eines Haushaltsplan erfolgt keine Auszahlung von Zuschüssen.

Von den Abteilungskassen werden alle Kosten, die in Zusammenarbeit mit ihrem Sportbetrieb direkt und auch indirekt entstehen, übernommen. Dies sind u.a. Kosten der Durchführung von Wettkämpfen

- Kosten der Beschaffung von Sportbekleidung
- Fahrtkosten
- Straf gelder
- Beiträge an Fachverbände
- Geschenke im Abteilungsbereich
- Abteilungsveranstaltungen
- Trainingslager, Ausflüge
- Trainer- und Kampfrichterausbildung
- Sportstättenbenutzungsgebühren
- Entschädigung voll-oder teilzeitbeschäftigter Übungsleiter/ Trainer ohne gültige WLSB-Lizenz

- Anschaffung von Sportgeräten
- Übungsleiteraus- und fortbildung

Von der Hauptkasse werden übernommen:

- Entschädigung voll- oder teilzeitbeschäftigter Übungsleiter/ Trainer mit Lizenz
Beiträge an den WLSB
 - Versicherungen und Steuern
 - Vermögensverwaltung, Betriebs- und Energiekosten
 - Kosten der Geschäftsführung
1. In den Kassengeschäften sind alle Vereinsmitarbeiter an die Weisungen des stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“ und die für ihn maßgeblichen Richtlinien gebunden.
 2. Kostenerstattung an Organmitglieder und ehrenamtliche tätige Mitarbeiter erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen.
 3. Verfügungsberechtigt ist für die Bankkonten des Vereins neben dem stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“, der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Bei Abteilungskonten ist der zuständige Abteilungsleiter, der Kassier, der Vorsitzende verfügungsberechtigt.
 4. Über erhebliche Abweichungen von Haushaltsplan auf der Einnahmen- wie auch der Ausgabenseite hat der stellvertretende Vorsitzende „Finanzen“ sofort den Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen. Sofern erforderlich, beruft dieser unverzüglich den Vorstand zu einer Sitzung ein.
 5. Die Buchführung ist vom stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“ in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Geschäftsstelle auf dem Laufenden zu halten. Über die Kassenlage hat er den Vorstand in jeder Sitzung zu unterrichten. Spätestens vierteljährlich ist eine Quartalsbilanz zu erstellen.
 6. Die vom stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“ festzulegende Abrechnungs- und Kassenschluss ist einzuhalten.
 7. Jahresabschluss
Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt jederzeit und unangemeldet Kontrollen zu veranlassen oder selber durchzuführen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und erstatten den Prüfungsbericht.

8. Verwaltung der Finanzmittel

Alle Finanzgeschäfte sind auf der Geschäftsstelle zu verbuchen. Die Verantwortung der Hauptkasse liegt bei der stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“, für die Abteilungskassen, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim Finanzreferenten.

9. Erhebung der Finanzmittel

Zur Finanzierung des Vereinsgeschehens werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Beträge betragen zurzeit

a) für Kinder, Schüler, Jugendliche bis 18 Jahren, sowie Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bis zum Ende der Ausbildung, maximal jedoch bis 27 Jahre

Euro 4,00 monatlich

Euro 48,00 jährlich

b) für Erwachsene

Euro 5,50 monatlich

Euro 66,00 jährlich

c) für Familien

Euro 12,00 monatlich

Euro 144,00 jährlich

d) Förderbeitrag von Einzelpersonen

Euro 2,00 monatlich

Euro 24,00 jährlich

Beim Eintritt nach dem 01. Juli des Jahres werden nur 50% des Jahresbeitrages fällig. Der jeweilige Beitrag erhöht sich bei Überweisung oder Barzahlung um EUR-5,00/Jahr. Die Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge erheben. Diese stehen voll der Abteilung zu Verfügung. Sie können vom Hauptausschuss dazu verpflichtet werden, wenn die der Abteilung vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und eigenen Einnahmen über die Dauer von zwei Jahren die notwendigen Ausgaben nicht mehr decken.

10. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr für die Kassen wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Für jede Ein/- und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/ Ausgabe, der Rechnungsbetrag samt Mehrwertsteuer, den Zahlungsgrund und den Empfänger beinhalten. Eine Gesamtabrechnung für einzelne Vorgänge ist zulässig. Auf dem Deckblatt ist aber die Zahl der Belege anzugeben. Die Kassen sind pünktlich zum Ende jedes Quartals (zum 31.03./ 30.06./ 30.09./ 31.12.) abzurechnen und bis zum 10. Des folgenden Monats der Geschäftsstelle zur Erstellung der Bilanz zu überbringen.

§2 Zeichnungs- und Unterschriftsbefugnis

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und des Haushalts sind die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses befugt Ausgaben zu tätigen.
2. Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind im Einzelfall vorbehalten
 - a) dem Abteilungsleiter bis zur Höhe von Euro 1.000
 - b) dem Abteilungsausschuss bis maximal 50% des Zuschusses der Hauptkasse
 - c) dem Vereinsvorsitzenden bis zur Höhe von Euro 5.000
 - d) dem Vorstand bis zur Höhe von Euro 12.500
 - e) dem Hauptausschuss bis zur Höhe von Euro 30.000
 - f) der Delegiertenversammlung bis zur Höhe von Euro 50.000
 - g) der Mitgliederversammlung bei Beträgen über Euro 50.000
3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverschreibungen oder rechtsverbindliche Geschäfte eingehen. Dazu bedarf es der Genehmigung des Vorstandes.
4. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigt und verantwortet bis zur Höhe von Euro 2.500 der 1. Vorsitzende; bis zur Höhe von Euro 5.000 der Vorstand, darüber hinaus der Hauptausschuss des Vorstandes unterschriftsberechtigt, soweit nicht Bestimmungen der Satzungen entgegenstehen.

§ 3 Spenden

Sach- bzw. Barspenden, für die eine Spendenbescheinigung erwünscht wird, sind bei der Geschäftsstelle mit entsprechenden Nachweisen einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss der Turngemeinde Tuttlingen im Umlaufverfahren mit Wirkung zum **01. Juni 2000** beschlossen und tritt in Kraft.

Die Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss der Turngemeinde Tuttlingen am 07.07.2014 mit Wirkung zum **01. August 2014** beschlossen und tritt in Kraft.